

## Bebauungsplan „Sommerau“

## Deckblatt Nr. 8

(Ergänzung zu Deckblatt Nr. 7 - vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

### I. Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat Eging a.See hat in der Sitzung vom 01.10.2020 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans Sommerau mit Deckblatt Nr. 8 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf des Deckblatts Nr. 8 zum Bebauungsplan Sommerau in der Fassung vom 01.10.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 12.10.2020 bis 12.11.2020 öffentlich ausgelegt.
3. Zu dem Entwurf des Deckblatts Nr. 8 zum Bebauungsplan Sommerau in der Fassung vom 01.10.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.10.2020 bis 12.11.2020 beteiligt.
4. Der Markt Eging a.See hat mit Beschluss des Marktgemeinderats Eging a.See vom 03.12.2020 die Änderung des Bebauungsplans Sommerau mit Deckblatt Nr. 8 gem. § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 03.12.2020 als Satzung beschlossen.

5. Ausgefertigt:

Eging a.See, .....<sup>04.12.2020</sup>.....



*W. Bauer*

W. Bauer

1.Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Sommerau mit Deckblatt Nr. 8 wurde am .....<sup>07.12.2020</sup>..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt zum Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 und 215a BauGB wird hingewiesen.

## II. Begründung

### 1. Anlass der Änderung

Im Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungsplans Sommerau wurde die ursprünglich festgesetzte Geschossflächenzahl (0,8) übernommen. Mit der geplanten Parzellengröße und einer Bebauung mit drei Vollgeschossen wird diese Geschossflächenzahl überschritten.

### 2. Änderung

Festsetzung 1.22 wird wie folgt geändert (Änderung fettgedruckt):

1.22	UG+II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	GRZ	0,4 (Bemessungsgrundlage = Parzellenfläche)
	GFZ	<b>1,2</b> (Bemessungsgrundlage = Parzellenfläche)

Die weiteren Festsetzungen bleiben unverändert.

**MARKT EGING a.SEE**